

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 249/11 B

L 9 U 225/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 U 207/00 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,
2. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,
3. Landesunfallkasse Niedersachsen,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2011 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin wirft folgende Fragen auf, die sie als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 1. "ist im Rahmen des § 128 Abs. I Nr. 3 SGB VII ein Schulbesuch an einer privaten nordrhein-westfälischen PTA-Schule bzw. einer anderen privaten Berufsfachschule für nicht medizinische Heilberufe bzw. ab 01.08.2005 ein Ruhen der Schulpflicht nach Sinn und Zweck gleichbedeutend mit einer Erfüllung der Schulpflicht bzw. einer Befreiung von der Schulpflicht im Sinne der Gesetzesmaterialien?"
 2. "..., ob Schüler einer Berufsfachschule für nicht medizinische Heilberufe ... als Schüler berufsbildender Schulen im Sinne von § 2 Abs. VIII b SGB VII i.V.m. § 128 Abs. I Nr. 3 SGB VII oder aber als Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerksstätten, Schulungskursen oder ähnlichen Einrichtungen gem. § 2 Abs. I Nr. 2 SGB VII anzusehen sind."
- 3 Die erste der aufgeworfenen Fragen lässt schon nicht aus sich heraus erkennen, auf die Beantwortung welcher genauen Rechtsfrage sich diese bezieht. Insbesondere ist nicht dargelegt worden, inwieweit bestimmte Voraussetzungen, die den Gesetzesmaterialien entnommen worden sein sollen, für die Auslegung und Anwendung der bezeichneten Norm Bedeutung haben können. Auch stellt sich die Frage, falls es auf das Bestehen oder Nichtbestehen von Schulpflicht ankommt, ob diese im Landesrecht angesiedelte Frage vor dem BSG klärungsfähig ist (§ 162 SGG). Dies hätte die Klägerin näher aufzeigen müssen.
- 4 Für die zweite der aufgeworfenen Frage ist zwar aufgezeigt worden, welche unterschiedlichen Ergebnisse sich bei der Beantwortung ergeben können. Dass die Frage im vorliegenden Rechtsstreit klärungsbedürftig und klärungsfähig ist, ist demgegenüber nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)